

2.6 Die Unfallversicherung

Ein **Unfall** ist ein von außen einwirkendes, körperlich schädigendes und zeitlich begrenztes Ereignis.

Witz:

Was ist der Unterschied zwischen einem **Unfall** und einem **Unglück**?
Ein **Unfall** ist es, wenn der Finanzminister mit dem Auto im See versinkt.
Ein **Unglück** ist es, wenn er noch gerettet werden kann.

→ Folie „Die gesetzliche Unfallversicherung“, Zahlenbilder 147 114

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung.

Die Unfallversicherung dient der Verhütung von Arbeitsunfällen (Prävention) sowie nach Arbeitsunfällen der finanziellen Sicherung (Entschädigung) und der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Rehabilitation).

Ausgaben der gewerblichen Berufsgenossenschaften 1997:

insgesamt 17 Mrd. DM	für Renten	54,5 %
	für Rehabilitation	27,8 %
	für Verwaltung/Verfahren	11,0 %
	für Prävention	6,7 %

Der Leistungsanspruch beinhaltet:

- Arbeitsunfall (= Unfall des Versicherten während der Arbeit, auf Dienstwegen, während einer Betriebsveranstaltung usw.)
 - Folie „Tödliche Arbeitsunfälle, Deutschland 1998“
 - Folie „Unfälle am Arbeitsplatz, Deutschland 2000“
- Wegeunfall (= Unfall des Versicherten auf dem - kürzesten - Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück)
 - Folie „Urteil: Die Berufsgenossenschaft muss nicht zahlen“
- Berufskrankheiten (sind Folgen von gesundheitsschädlichen Tätigkeiten: Staublunge, Bleivergiftung, Hauterkrankungen durch Chemikalien)
 - Folie „Berufskrankheiten, Deutschland 2000“

Versicherungsträger sind die 35 gewerblichen und 20 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der einzelnen Wirtschaftsbranchen.

Versicherungspflichtig sind alle AN, teilweise AG, Schüler und Studenten sowie alle Hilfeleistenden bei Unglücksfällen.

Die **Beiträge** zur gesetzlichen Unfallversicherung entrichtet allein der Arbeitgeber. Die Höhe ist vom Verdienst der Versicherten sowie vom Grad der Unfallgefahr abhängig.

Leistungen:

- Unfallverhütung ist die wichtigste Aufgabe der Unfallversicherung!
Die Berufsgenossenschaften erlassen dazu Unfallverhütungsvorschriften und überwachen deren Einhaltung. Bei Verstößen können bis zu 20.000 DM Geldbuße festgesetzt werden.
- Heilbehandlung umfasst ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Krankenhausaufenthalt und andere Leistungen.
- Verletztengeld ersetzt den Verdienstausfall bei Arbeitsunfähigkeit.
- Berufshilfe soll den Verletzten wieder ins Arbeitsleben eingliedern helfen. Kann der Verletzte seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben, werden die Ausbildungskosten für die Umschulung in einen anderen Beruf übernommen.
- Verletztenrente erhält der Verletzte, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht voll wiederhergestellt werden kann. Ihre Höhe ist abhängig vom Grad der Erwerbsunfähigkeit.
- Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer-, Waisenrente)
- Sterbegeld als Zuschuss zu den Bestattungskosten.

Unfälle in Schulen:

- unfallversichert während des Unterrichts, der Prüfung, während der Pause, in der Freistunde (nur im Schulgelände!), in Arbeitsgemeinschaften, während Schulveranstaltungen, auf dem Schulweg
- nicht unfallversichert sind eigenes Handeln (Anfertigen der Hausaufgaben zu Hause, private Nachhilfe, unerlaubtes Entfernen im Landheim), Alkoholfolgen
- Schulunfälle: 60 % im Sportunterricht, 30 % in Pausen und 10 % Wegeunfälle

Der Fall: Ein Polizist (Arbeitnehmer) beschimpfte mehrfach vor anderen einen Kollegen mit „Duckmäuser“. Der Beleidigte schlug ihn daraufhin krankenhaushausreif. Der Verprügelte wollte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beanspruchen. Der Unfallversicherungsträger lehnte ab, wogegen er klagte.

Urteil: Es liegt kein Arbeitsunfall vor. Somit keine Zahlungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, 8 UE 3286/94

Der Fall: Auf einer Baustelle veranstalteten einige Bauarbeiter eine ausgelassene Mörtel-Schlacht. Ein Maurerlehrling wurde dabei schwer verletzt und verlor durch ein Mörtel-Geschoss auf dem linken Auge 90 % seines Sehvermögens. Der 18jährige beantragte bei der Berufsgenossenschaft Verletztenrente, da es sich seines Erachtens um einen Arbeitsunfall handelte. Reaktion der Berufsgenossenschaft: keine Anerkennung als Arbeitsunfall, weil es sich hier um das „Ausleben eines persönlichen Spieltriebs“ gehandelt habe und solches nicht versichert sei. Der Maurerlehrling klagte.

Urteil: Die Berufsgenossenschaft wurde verurteilt, Verletztenrente zu zahlen. Begründung: Weil „die nötige Aufsicht“ am Arbeitsplatz gefehlt habe, hat der Verletzte Anspruch auf Entschädigung (Betriebsunfall).

Sozialgericht Osnabrück, AZ: S 12U 6/96

Der Fall: Ein 49 Jahre alter Arbeiter erlitt am Arbeitsplatz einen Herzinfarkt und verstarb. Die Witwe verlangte von der Berufsgenossenschaft die Zahlung einer Hinterbliebenenrente. Die Berufsgenossenschaft lehnte ab, worauf die Frau klagte.

Urteil: Kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente.
Begründung: Gutachter (14 ärztliche Gutachten wurden erstellt!) stellten fest, dass der tödliche Herzinfarkt nicht durch arbeitsbedingte Belastung ausgelöst wurde. Hinterbliebene haben nur dann Anspruch auf Rente, wenn die arbeitsbedingte Belastung „wesentliche Ursache“ eines Herztodes war und somit ein „Arbeitsunfall“ vorlag.

BSG vom 02.02.1999, Az.: B2U 8/98 R

Witz:

Frau Meier tratscht mit ihrer Nachbarin: „Mein Mann ist ein richtiger Glückspilz. Gestern schließt er eine Unfallversicherung und heute fällt er vom Dach.“

Bank, So 95, WiSo 12:

1.) Wer zahlt die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung?

- 1 Der Arbeitgeber zahlt den gesamten Betrag.
- 2 Der Arbeitnehmer zahlt den gesamten Betrag.
- 3 Der Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte.
- 4 die Berufsgenossenschaft
- 5 der Arbeitgeberverband

